

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fahrschule Westend

## Ziffer 1

### **Bestandteil der Ausbildung**

Die Fahrausbildung umfasst theoretischen und praktischen Fahrunterricht. Der Fahrunterricht der Fahrerlaubnisklasse B beinhaltet 9 Ausbildungsstunden a 45 Minuten auf einem Fahrsimulator, die der praktischen Ausbildung im PKW voraus gehen.

### **Schriftlicher Ausbildungsvertrag**

Sie erfolgt aufgrund eines schriftlichen Vertrages

### **Rechtliche Grundlagen der Ausbildung**

Der Unterricht wird aufgrund der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der auf ihnen beruhenden Rechtsverordnungen, namentlich der Fahrlehrer Ausbildungsordnung, erteilt. Im Übrigen gelten die nachstehenden Bedingungen, die Bestandteile des Ausbildungsvertrages sind. Fahrstundentermine werden nach Vorgaben der Fahrschule vergeben und orientieren sich am Stand der Dokumente des Fahrlehrers, am Ausbildungsstand und am Terminaufkommen der Fahrschule.

### **Beendigung der Ausbildung**

Die Ausbildung endet mit der bestandenen Fahrerlaubnisprüfung, in jedem Fall nach Ablauf eines Jahres seit Abschluss des Ausbildungsvertrages.

Preise und Entgelte, die im Rahmen dieses Ausbildungsvertrages vereinbart wurden, sind vom Tage des Vertragsabschlusses an 6 Monate lang gültig. Danach werden diese gemäß der dann geltenden Preisliste angepasst. Wird das Ausbildungsverhältnis nach Vertragsende fortgesetzt, so sind für die angebotenen Leistungen der Fahrschule die Entgelte der Fahrschule maßgeblich, die durch den nach § 32 FahrIG bestimmten Preisaushang zum Zeitpunkt der Fortsetzung des Ausbildungsvertrages ausgewiesen sind.

### **Eignungsmängel des Fahrlehrers**

Stellt sich nach Abschluss des Ausbildungsvertrages heraus, dass der Fahrlehrer die notwendigen körperlichen oder geistigen Anforderungen für den Erwerb der Fahrerlaubnis nicht erfüllt, so ist für die Leistungen der Fahrschule Ziffer 6 anzuwenden.

## Ziffer 2

### **Entgelte und Preisaushang**

Die im Ausbildungsvertrag zu vereinbarenden Entgelte haben den durch Aushang in der Fahrschule bekanntgegebenen zu entsprechen.

## Ziffer 3

### **Grundbetrag und Leistungen**

a) mit dem Grundbetrag werden abgegolten: Die allgemeinen Aufwendungen der Fahrschule sowie die Erteilung des theoretischen Unterrichts und erforderliche Vorprüfungen bis zur ersten theoretischen Prüfung. Für die weitere Ausbildung im Falle des Nichtbestehens der theoretischen Prüfung ist die Fahrschule berechtigt, den hierfür im Ausbildungsvertrag vereinbarten Teilgrundbetrag zu berechnen, höchstens aber die Hälfte des Grundbetrages der jeweiligen Klasse; die Erhebung eines Teilgrundbetrages nach nicht bestandener praktischer Prüfung ist unzulässig.

### **Entgelt für Fahrstunden und Leistungen**

b) Mit dem Entgelt für die Fahrstunde von 45 Minuten Dauer werden abgegolten: Die Kosten für das Ausbildungsfahrzeug, einschließlich der Fahrzeugversicherungen sowie die Erteilung des praktischen Fahrunterrichts.

### **Absage von Fahrstunden / Benachrichtigungsfrist**

Kann der Fahrlehrer eine vereinbarte Fahrstunde nicht einhalten, so ist die Fahrschule unverzüglich zu verständigen. Werden vereinbarte Fahrstunden nicht mindestens 2 Werktage vor dem vereinbarten Termin abgesagt, ist die Fahrschule berechtigt, eine Ausfallentschädigung für vom Fahrlehrer nicht wahrgenommene Fahrstunden in Höhe von drei Vierteln des Fahrstundenentgeltes zu verlangen. Dem Fahrlehrer bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

### **Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung und Leistungen**

c) Mit dem Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung werden abgegolten: Die theoretische und die praktische Prüfungsvorstellung einschließlich der Prüfungsfahrt. Bei Wiederholungsprüfungen wird das Entgelt, wie im Ausbildungsvertrag vereinbart, erhoben. Das Entgelt für die Theorieprüfung fällt auch bei nicht angetretener oder abgesagter Prüfung an.

## Ziffer 4

### **Zahlungsbedingungen**

Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden der Grundbetrag bei Abschluss des Ausbildungsvertrages, das Entgelt für die Fahrstunde vor Antritt derselben, der Betrag für die Vorstellung zur Prüfung zusammen mit eventuell verauslagten Verwaltungs- und Prüfungsgebühren spätestens 3 Werktage vor der Prüfung fällig. Leistungen der Fahrschule werden per Rechnung durch das Abrechnungszentrum für Fahrschulen in Rechnung gestellt.

### **Leistungsverweigerung bei Nichtausgleich der Forderungen**

Wird das Entgelt nicht zur Fälligkeit bezahlt, so kann die Fahrschule die Fortsetzung der Ausbildung sowie die Anmeldung und Vorstellung zur Prüfung bis zum Ausgleich der Forderungen verweigern.

### **Entgeltentrichtung bei Fortsetzung der Ausbildung**

Das Entgelt für eine eventuelle erforderliche weitere theoretische Ausbildung (Ziffer 3a Abs. 2) ist vor Beginn derselben zu entrichten.

## Ziffer 5

### **Kündigung des Vertrages**

Der Ausbildungsvertrag kann vom Fahrlehrer jederzeit, von der Fahrschule aus folgenden Gründen gekündigt werden:

- Ein Grund der Kündigung seitens der Fahrschule liegt vor, wenn der Fahrlehrer
- a) trotz Aufforderung und ohne triftigen Grund nicht innerhalb von 4 Wochen seit Vertragsabschluss mit der Ausbildung beginnt, er diese um mehr als 3 Monate ohne triftigen Grund unterbricht oder mehrfach kurzfristig Termine ohne triftigen Grund absagt, auch dann, wenn diese als Fehlstunden berechnet werden,
  - b) den theoretischen oder den praktischen Teil der Fahrerlaubnisprüfung nach jeweils zweimaliger Wiederholung nicht bestanden hat,
  - c) wiederholt oder gröblich gegen Weisungen oder Anordnungen des Fahrlehrers verstößt.
  - d) Wenn nach Vertragsabschluss sich in der praktischen Fahrausbildung zeigt, dass eine Verständigung zwischen Fahrlehrer und Fahrlehrer in nicht ausreichender Form gegeben ist. Die Entscheidung über die nicht ausreichende Verständigung trifft der Fahrlehrer.
  - e) Wenn sich während der Ausbildung des Fahrlehrers zeigt, dass die Ausbildung gemäß Arbeitsschutzgesetz (10.2 Arbeitsorganisation: DGVU Vorschrift 1, BGI523, StVO, ArbZG, DGVU Information 206-001) nicht möglich ist.

### **Textform der Kündigung**

Eine Kündigung des Ausbildungsvertrages ist nur wirksam, wenn sie in Textform erfolgt.

## Ziffer 6

### **Entgelte bei Vertragskündigung**

Wird der Ausbildungsvertrag gekündigt, so hat die Fahrschule Anspruch auf das Entgelt für die erbrachten Fahrstunden und eine etwa erfolgte Vorstellung zur Prüfung.

Kündigt die Fahrschule aus oben aufgeführten Gründen oder der Fahrlehrer, ohne durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst zu sein (siehe Ziff. 5), steht der Fahrschule der gesamte Grundbetrag zu. Kündigt der Fahrlehrer, weil er hierzu durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst wurde, steht der Fahrschule der Grundbetrag nicht zu. Eine Vorauszahlung ist zurückzuerstatten.

## Ziffer 7

### **Einhaltung vereinbarter Termine**

Fahrschule, Fahrlehrer und Fahrlehrer haben dafür zu sorgen, dass vereinbarte Fahrstunden pünktlich beginnen. Fahrstunden beginnen und enden grundsätzlich an der Fahrschule. Wird auf Wunsch des Fahrlehrers davon abgewichen, wird die aufgewendete Fahrzeit zum Fahrstundenentgelt berechnet. Hat der Fahrlehrer den

verspäteten Beginn einer Fahrstunde zu vertreten oder unterbricht er den praktischen Unterricht, so ist die ausgefallene Ausbildungszeit nachzuholen oder gutzuschreiben.

### **Wartezeiten bei Verspätung**

Verspätet sich der Fahrlehrer um mehr als 15 Minuten, so braucht der Fahrlehrer nicht länger zu warten. Hat der Fahrlehrer den verspäteten Beginn einer vereinbarten praktischen Ausbildung zu vertreten, so geht die ausgefallene Ausbildungszeit zu seinen Lasten. Verspätet er sich um mehr als 15 Minuten, braucht der Fahrlehrer nicht länger zu warten. Die vereinbarte Ausbildungszeit gilt dann als ausgefallen (Ziffer 3b Absatz 3).

## Ziffer 8

### **Ausschluss vom Unterricht**

Der Fahrlehrer ist vom Unterricht auszuschließen:

- a) Wenn er unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln steht;
- b) Wenn anderweitig Zweifel an seiner Fahrtüchtigkeit begründet sind.

### **Ausfallentschädigung**

Der Fahrlehrer hat in diesem Fall ebenfalls als Ausfallentschädigung drei Viertel des Fahrstundenentgeltes zu entrichten. Dem Fahrlehrer bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

## Ziffer 9

### **Behandlung von Ausbildungsgerät und Fahrzeugen**

Der Fahrlehrer ist zur pflichtigen Behandlung der Ausbildungsfahrzeuge, Lehrmodelle und des sonstigen Anschauungsmaterials verpflichtet.

## Ziffer 10

### **Bedienung und Inbetriebnahme von Lehrfahrzeugen**

Ausbildungsfahrzeuge dürfen nur unter Aufsicht des Fahrlehrers bedient oder in Betrieb gesetzt werden. Zuwiderhandlungen können Strafverfolgungen und Schadenersatzpflicht zur Folge haben.

### **Besondere Pflichten des Fahrlehrers bei der Krafradausbildung**

Geht bei der Krafradausbildung oder -prüfung die Verbindung zwischen Fahrlehrer und Fahrlehrer verloren, so muss der Fahrlehrer unverzüglich (geeignete Stellen) anhalten, den Motor abstellen und auf den Fahrlehrer warten. Erforderlichenfalls hat er die Fahrschule zu verständigen. Beim Verlassen des Fahrzeugs hat er dieses ordnungsgemäß abzustellen und gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

## Ziffer 11

### **Abschluss der Ausbildung**

Die Fahrschule darf die Ausbildung erst abschließen, wenn sie überzeugt ist, dass der Fahrlehrer die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen eines Kraftfahrzeuges besitzt (§ 29 FahrIG). Deshalb entscheidet der Fahrlehrer nach pflichtgemäßem Ermessen über den Abschluss der Ausbildung (§ 6 FahrschAusBO).

### **Anmeldung zur Prüfung**

Die Anmeldung zur Fahrerlaubnisprüfung bedarf der Zustimmung des Fahrlehrers; sie ist für beide Teile verbindlich. Erscheint der Fahrlehrer nicht zum Prüfungstermin, ist er zur Bezahlung des Entgelts für die Vorstellung zur Prüfung und verauslagter oder anfallender Gebühren verpflichtet.

## Ziffer 12

### **Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist immer Sitz der Fahrschule

## Ziffer 13

### **Hinweise**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in diesem Text auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlechter. Es gibt keinen mündlichen Nebenabsprachen zu den Geschäftsbedingungen und Vertrag.

## Bremen, den

Stand 18.02.2020

Unterschrift Fahrlehrer